

Dienstanweisung zu § 11 JVKostG und § 8 JVKostG Bln

1. Die Bezirksrevisorin/der Bezirksrevisor trifft die Entscheidung, ob von der Erhebung einer Gebühr, einer Dokumenten- oder Datenträgerpauschale für die Erteilung von (beglaubigten) Entscheidungsabschriften bzw. für die Übermittlung von Dateien/Datenträgern wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses abgesehen wird.
2. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsgerichts Berlin oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin.
3. Diese Dienstanweisung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und am 31. Mai 2027 außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2022



Xalter